

# Revision Verordnung über das Initiativverfahren (VIV) Vernehmlassungsentwurf

Version: 16. September 2025

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	I.
	Änderung Verordnung über das Initiativverfahren (VIV) vom 23. Oktober 2017:
<p><b>Art. 4</b> Formelle Prüfung</p> <p><sup>1</sup> Das Büro des Grossen Rates prüft, ob die Initiative gültig ist, und stellt dem Grossen Rat entsprechend Antrag.</p> <p><sup>2</sup> Der Antrag mit der Empfehlung enthält den Initiativtext samt Begründung.</p> <p><sup>3</sup> Das Büro kann die Begründung zur Nachbesserung zurückweisen, wenn sie ehrverletzende, wahrheitswidrige, irreführende oder zu lange Äusserungen enthält. Geht innert gesetzter Frist keine Nachbesserung ein, kann das Büro die Begründung direkt ändern. Offenkundige Fehler und Schreibfehler werden ohne weiteres geändert.</p>	<p><b>Art. 4</b> Antrag des Büros</p> <p><sup>1</sup> Das Büro des Grossen Rates stellt dem Grossen Rat Antrag zur Gültigkeit der Initiative.</p>
<p><b>Art. 5</b> Inhaltliche Prüfung</p> <p><sup>1</sup> Die Ständekommission prüft die Initiative inhaltlich.</p> <p><sup>2</sup> Sie stellt dem Grossen Rat Antrag zum Inhalt und zum Vorgehen.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann dem Grossen Rat einen Gegenvorschlag zur Initiative unterbreiten.</p>	<p><b>Art. 5</b> Antrag der Ständekommission</p> <p><sup>1</sup> Die Ständekommission stellt dem Grossen Rat Antrag zum Inhalt und zum Vorgehen.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 6</b> Prüfung durch den Grossen Rat</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat beschliesst zuerst über die Gültigkeit der Initiative und berät sie dann inhaltlich.</p>	<p><b>Art. 6</b> Vorgehen Grosser Rat</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p><sup>2</sup> Ist die Initiative nur teilweise gültig, ist aber gleichzeitig davon auszugehen, dass sich mit dem gültigen Teil der Zweck der Initiative erfüllen lässt, ist die Initiative mit Bezug auf den gültigen Teil inhaltlich zu behandeln.</p> <p><sup>3</sup> Ist davon auszugehen, dass sich mit dem gültigen Teil allein der Zweck der Initiative nicht erfüllen lässt oder lässt sich eine teilweise ungültige Initiative nicht sachlich in mehrere Vorlagen trennen, ist die Initiative gesamthaft als ungültig zu behandeln.</p>	<p><sup>2</sup> Ist eine Auftrennung einer Initiative, die sich auf mehrere nicht zusammenhängende Sachgebiete bezieht, oder eine Einschränkung auf einen gültigen oder durchführbaren Teil nicht möglich oder nicht im Sinne der Initiative, ist die Initiative als vollständig ungültig zu erklären.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 7</b> Regelungsstufe</p> <p><sup>1</sup> Bei einer als allgemeine Anregung gefassten Initiative entscheidet der Grosse Rat darüber, ob die Regelung ganz oder teilweise in die Verfassung genommen wird oder in ein Gesetz.</p> <p><sup>2</sup> Betrifft eine als allgemeine Anregung gefasste Initiative sowohl die Verfassungs- als auch die Gesetzesebene, kann der Grosse Rat die Landsgemeinde zuerst über die erforderliche Verfassungsvorlage abstimmen lassen und die Gesetzes- sowie allfällige Verordnungsvorlagen erst nach der Verfassungsabstimmung ausarbeiten.</p> <p><sup>3</sup> Mit einer ausformulierten Initiative kann nur die Änderung einer Regelungsstufe verlangt werden. Sind aufgrund dieser Änderung Anpassungen auf einer tieferen Regelungsstufe nötig, ist dafür das ordentliche Gesetzgebungsorgan zuständig.</p>	<p><b>Art. 7</b> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 8</b> Gegenvorschlag</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat kann einen Gegenvorschlag machen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gegenvorschlag muss in der gleichen Form an die Landsgemeinde gehen wie die Initiative, das heisst als allgemeine Anregung oder als ausformulierter Vorschlag.</p> <p><sup>3</sup> Der Landsgemeinde darf nur ein Gegenvorschlag überwiesen werden.</p>	<p><b>Art. 8</b> <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<p><b>Art. 10a</b> Initiativen und Anträge in den Bezirken und Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Kennen Bezirke und Gemeinden die Möglichkeit eigener Initiativen oder Anträge, welche den Stimmberechtigten vorzulegen sind, regeln sie das Verfahren für die Abwicklung und die Zuständigkeiten in ihren Reglementen.</p> <p><sup>2</sup> Fehlen solche Regelungen oder weisen sie Lücken auf, wird das kantonale Recht sinngemäss angewandt.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

VERNEHMLICH